

## **§ 1 Zweck**

Diese Beitragsordnung wird nach Maßgabe des § 7 der Satzung des Verbands erlassen. Sie regelt die Pflichten der Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen für die Finanzierung der Verbandstätigkeit.

## **§ 2 Beiträge und Aufnahmegebühren**

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.

## **§ 3 Höhe der Beiträge**

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags beträgt
  - für ordentliche Mitglieder € 1.100,
  - für Anwartschaftsmitglieder € 500,
  - für passive Mitglieder € 250,
  - für Fördermitglieder mindestens € 1.900 inklusive einer Ausstellungsstandfläche mit maximal zwei Personen Standbesetzungen einmal pro Jahr,
  - für Fördermitglieder in Form von natürlichen Personen mindestens € 250.
- (2) Im Jahr der Aufnahme in den Verband wird der Mitgliedsbeitrag ab dem Quartal berechnet, in dem die Aufnahme (1/4 Jahresbeitrag je Quartal) erfolgt
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 4 Ermäßigung für rechtlich verbundene Mitglieder**

- (1) Mitglieder, die überwiegend als Gesellschafter, Mitunternehmer oder gesellschaftsrechtliche Partner desselben Beratungsunternehmens tätig sind, erhalten einen Beitragsrabatt.
- (2) Der Beitragsrabatt beträgt bei zwei Mitgliedern gemäß Absatz 1 je 1/4, bei drei und mehr Mitgliedern je 1/3 des Jahresbeitrags.
- (3) Der Antrag für die Inanspruchnahme des Beitragsrabatts ist dem Vorstand zu erklären. Dabei ist das Vorliegen der Voraussetzungen anhand von geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Der Wegfall der Voraussetzungen ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 5 Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr beträgt € 390. Sie ist mit dem ersten zu zahlenden Mitgliedsbeitrag fällig.

## **§ 6 Beitragszahlung**

- (1) Mitgliedsbeiträge, Tagungsbeiträge, Entgelte und andere Forderungen des Verbandes werden im Wege der Einzugsermächtigung von einem deutschen Konto entrichtet.
- (2) Jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober wird die Hälfte des Jahresbeitrags eingezogen.

Verabschiedet in der ao. Mitgliederversammlung am 27.08.2021

---

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des Verbands Änderungen der Rechnungsanschrift und der Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Fällen eine Stundung des Mitgliedsbeitrags oder eine Ratenzahlung zu gewähren. Er hat der Mitgliederversammlung über den Gesamtumfang solcher Maßnahmen Bericht zu erstatten.

### **§ 7 Inkrafttreten, Änderungen**

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am 27. August 2021 in Kraft.
  - (2) Änderungen der Beitragsordnung sind jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, rückwirkend jedoch nur mit Wirkung für das laufende Kalenderjahr.
- 

Frankfurt, 27. August 2021